

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

I. Stück vom Jahre 1895.

Nr. I. Polizei-Verordnung

vom 14. Januar 1895,

betreffend die Anlegung elektrischer Leitungen.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen (Ges.-Samml. S. 238), wird für den Umfang des Fürstenthums verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Anlage von elektrischen Leitungen jeder Art, einschließlich der telephonischen, sowie der zu dynamischen, Beleuchtungs- und ähnlichen Zwecken dienenden Leitungen, bedarf ebenso wie die Vornahme von Veränderungen an bereits bestehenden Leitungen hinsichtlich der Art und Weise ihrer Ausführung der vorgängigen Genehmigung des Landrathsamtes.

Ausgenommen hiervon bleibt die Anlage bez. Veränderung von Leitungen, welche

- a) dem Reichs- oder Staatsbetriebe dienen, oder
- b) ausschließlich zum Betriebe von Telegraphen und Fernsprechanlagen, elektrischen Läutewerken und sonstigen Signalvorrichtungen bestimmt sind, sofern dieser Betrieb weder starke noch hochgespannte Ströme erfordert und die Anlagen auf den Bereich der eignen, von einer öffentlichen elektrischen Leitung nicht berührten Grundstücke des Unternehmers sich beschränken, ohne fremde Grundstücke, öffentliche Straßen, Wege u. s. w. zu überschreiten.